

waren, bestimmte ihnen Kaiser Maximilian II die Grafen Georg von Helfenstein und Heinrich von Fürstenberg zu Vormündern, bestätigte den jungen Grafen die Privilegien ihrer Vorfahren und verlieh den Vormündern auf die Dauer ihrer Verwaltung den Blutbann in den Herrschaften ihrer Pfliegbefohlenen (1572, 14. Nov.)

5. Die Grafen Karl Ludwig und Rudolph von Sulz, Herren zu Baduz etc.

1572 — 1618.

Bisher waren die Landschaften Baduz, Schellenberg und Blumenegg von allen Reichsanlagen frei gewesen, als im Jahr 1577 die Vormünder das Begehren an sie stellten, daß sie wegen der immer drohenden Türkengefahr einen Beitrag an die Reichskosten auf 6 Jahre übernehmen möchten. Sie bewilligten ihn. Im Jahr 1581 aber erschienen auf dem Administrationstag in Jestetten Jörg Glarner, Landammann der Herrschaft Blumenegg und Hans Deri, Landammann der Herrschaft Schellenberg, letzterer zugleich auch im Namen der Grafschaft Baduz, und trugen vor:

1) „Wie die ausländischen Gerichte zu Rankwil und Wangen ihnen seit etlichen Jahren unerschwingliche Kosten verursachten und sie auf eine unerträgliche Art plagten. Sie hätten allzeit Schutz und Hülfe bei ihrer Herrschaft gefunden und auch die Sulzischen Vormünder hätten es hieran nicht fehlen lassen; dennoch fahren die Landgerichte fort, aller Abmahnungen und Protestationen ungeachtet, mit solcher Neuerung die Leute dermaßen zu bedrängen, und zu beschweren, daß, wenn nicht Erleichterung eintrete, sie von Hab und Gut und aus dem Lande getrieben werden. Wenn ein Gläubiger zehn Schilling-Pfennig in das Landgericht lege, so werde der Schuldner ohne alle Ladung in Acht geschrieben und ein Achtsbrief ausgefertigt, was denn andere Gläubiger auch vermöge, ein Gleiches zu thun. Sie bitten daher, eine Ordnung zu machen, daß solche, welche Schuldbriefe in Händen haben, nach altem Brauch und Gewohnheit die Schuldner bei den Gerichten suchen, in denen diese angefaßen sind. So sei es auch bei Lebzeiten der Grafen Wilhelm und Alwig gehalten worden.“

2) „Sodann habe vor etlichen Jahren die Frau Gräfin Elisabeth Wittwe des Grafen Johann Ludwig, den Umgeld-Pfennig von ihnen begehrt, ihnen aber die Wahl gelassen, ob sie von der Maas einen Pfennig, oder so viele Schillinge von dem Saume geben wollen, als jede Maas Pfennige koste. Sie hätten ihr den Umgeld-Pfennig nicht abschlagen wollen und das Letztere gewählt, würden aber jetzt lieber das Erstere vorziehen und bitten, es ihnen zu gestatten.“